

Allgemeine Vertragsbedingungen der Unternehmensgruppe Klebl für die Herstellung, Lieferung und Montage von Fertigteilen aus Stahl- und Spannbeton

Unsere Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Soweit unser Vertragspartner Unternehmer gemäß § 14 Abs. 1 BGB ist, gelten diese Geschäftsbedingungen auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir würden diese ganz oder zum Teil ausdrücklich und in schriftlicher Form anerkennen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners werden insbesondere auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn dieser in Auftrags- oder Gegenbestätigungen hierauf Bezug nimmt.

I. Angebot und Auftrag

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Beauftragungen sind für uns unverbindlich, wenn wir diese nicht schriftlich bestätigen oder die bestellte Leistung erbringen. Gleiches gilt für etwaige Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Zusicherungen von unserer Seite oder von Seiten unserer Vertreter oder Reisenden des Verkaufs. Im Zweifel ist der Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung maßgeblich.
3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten werden nur Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich oder schriftlich vereinbart wird. Geringe Änderungen in Konstruktion und Ausführung behalten wir uns bei Vorliegen eines triftigen Grundes vor, soweit diese den berechtigten Interessen unseres Vertragspartners nicht unzumutbar zuwiderlaufen.

II. Preise

1. Die Preise unserer Preislisten sind freibleibend und gelten, soweit nicht anders vereinbart, zuzüglich Fracht. Preise inkl. Fracht beziehen sich jeweils auf Fahrten mit voll beladenen Fahrzeugen. Bei Teilbeladung, nicht normal befahrbarer Straße oder Baustelle, vom Vertragspartner zu vertretenden Verzögerungen und bei der Entladung und Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgen kostenbedingte Zuschläge. Diese berechnen sich, soweit nicht anders vereinbart, nach unseren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten, ansonsten nach den Grundlagen der Preisermittlung für unsere vertragliche Leistung und den besonderen Kosten des außergewöhnlichen Umstandes gemäß Satz 2.
2. Sofern unsere Preislisten nicht ausdrücklich Brutto-Preise ausweisen, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert in Rechnung gestellt.
3. Wir sind berechtigt, eine zwischen Auftragserteilung und Leistungserbringung eintretende Erhöhung von tariflichen Lohnkosten, Material-/Einkaufspreisen, Energiekosten, Frachtpreisen oder Fremdgerätemieten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Form einer Preiserhöhung an den Vertragspartner weiterzugeben. Eine solche Preiserhöhung ist jedoch gegenüber einem Vertragspartner, der Verbraucher gemäß § 13 BGB ist, ausgeschlossen, wenn die von uns zu erbringenden Leistungen/Lieferungen vereinbarungsgemäß innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen, es sei denn, es läge ein Dauerschuldverhältnis vor.

III. Lieferungen und Leistungen

III.a Allgemeine Regelungen für alle Lieferungen und Leistungen

1. Liefer- und Leistungstermine und/oder -fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Im Zweifel gelten nicht schriftlich fixierte Liefer- und Leistungstermine und/oder -fristen als unverbindlich vereinbart.
2. Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor vollständiger Klarstellung der Einzelheiten des Auftrages.
3. Wir sind, soweit nicht ohnehin so vereinbart, zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit diese den berechtigten Interessen unseres Vertragspartners nicht unzumutbar zuwiderlaufen.
4. Liefer- und Leistungshemmnisse, die unser Vertragspartner zu vertreten hat oder wir sonst nicht zu vertreten haben, z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Ausfall eines Zulieferers, Nachunternehmers oder von deren Unterlieferanten, sonstige Fälle höherer Gewalt, etc., berechtigen uns, die (noch) zu erbringenden Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauf- bzw. Auffangzeit hinauszuschieben oder – bei nicht nur kurzfristigen, unvorhersehbaren und durch zumutbare Anstrengungen nicht zu überwindenden Liefer- und Leistungshemmnissen – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden wir unseren Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und etwaige Gegenleistungen unseres Vertragspartners unverzüglich erstatten. Dauert das Liefer- bzw. Leistungshemmnis länger als 3 Monate an, ist auch unser Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten; im Übrigen gilt § 323 Abs. 5 Satz 1 BGB.
5. Die Liefer- und Leistungsgefahr geht auf unseren Vertragspartner über:
 - bei Selbstabholung im Werk: mit der Beladung des Fahrzeugs;
 - bei Anlieferung mit unseren eigenen Firmenfahrzeugen: mit Erreichen des angegebenen Lieferorts bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem unser Fahrzeug die öffentlichen Straße verlässt, um den Lieferort erreichen zu können;

- wenn der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird: mit der Meldung der Versandbereitschaft an den Käufer;
 - im Übrigen gemäß § 447 BGB.
6. Bei Anlieferung muss der Vertragspartner dafür sorgen, dass der Entladeort auch mit schweren Transportfahrzeugen bei jeder Witterung gefahrlos und ohne Behinderung erreicht und wieder verlassen werden kann und ein gefahrloses, sofortiges und zügiges Entladen möglich ist. Die korrekte Erledigung der bei Anlieferung erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer ist Aufgabe unseres Vertragspartners. Unser Vertragspartner hat alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen vor Ort ausschließlich durch hierfür ausreichend bevollmächtigte Personen erfolgt. Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährten, volljährige Kinder, sonstige im Haushalt lebende volljährige Personen und Hauspersonal unseres Vertragspartners sowie, falls unser Vertragspartner Kaufmann gemäß HGB ist, dessen vor Ort verantwortliche Bauleiter und Poliere gelten, soweit nicht anderweitig vereinbart, als von unserem Vertragspartner zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen ermächtigt.
7. Paletten werden von uns nur gegen Pfand ausgegeben und sind vom Vertragspartner zu uns zurückzubringen. Wir sind nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Für eine Transportversicherung und für die Reinigung der Straßen, die unmittelbar nach Verlassen des Lieferortes verschmutzt werden, hat unser Vertragspartner selbst und auf seine Kosten Sorge zu tragen.
8. Unseren Beauftragten (Eigenüberwachern) sowie denen eines Fremdüberwachers ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

III.b Spezielle Regelungen für die Lieferung und Montage von Fertigteilen aus Stahl- und Spannbeton

1. Wir erbringen und berechnen unsere Leistungen auf Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Ist unser Vertragspartner Unternehmer gemäß § 14 Abs. 1 BGB, gelten für Sichtbeton ergänzend die Anforderungen gemäß „Merkblatt über Sichtbetonflächen von Fertigteilen aus Beton und Stahlbeton“ der Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteilbau e. V.
2. Soweit uns die technische Bearbeitung übertragen ist, hat der Vertragspartner uns alle erforderlichen Angaben (z. B. Bodenpressung, Nutzlasten, etc.) mitzuteilen. Konstruktions- und Ausführungszeichnungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen 7 Tagen nach Erhalt widerspricht; ist der Vertragspartner Verbraucher gemäß § 13 BGB, werden wir auf diese Rechtsfolge bei Fristbeginn gesondert hinweisen. Werden vorgelegte und genehmigte Zeichnungen auf Wunsch unseres Vertragspartners nochmals abgeändert oder ändert unser Vertragspartner nachträglich die für die technische Bearbeitung erforderlichen Angaben, wird er mit uns unter Berücksichtigung der uns hierdurch entstehenden Mehrkosten eine neue Preisvereinbarung treffen; in diesem Fall verlängern sich für uns auch die Ausführungsfristen entsprechend.
3. Die rechtzeitige Erlangung der Baugenehmigung und die Zahlung von Prüfgebühren aller Art sind Sache unseres Vertragspartners.
4. Die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen (z. B. Umleitungen, Sperrungen, Begleitfahrzeuge, etc.) für die Anlieferung hat unser Vertragspartner auf eigene Kosten zu schaffen.
5. Unser Vertragspartner trägt die Kosten für das Entladen der Fertigteile, es sei denn, wir hätten vertraglich auch die Erbringung der Montageleistung übernommen. Von uns nicht zu vertretende Warte- und Abladezeiten von länger als 1 Stunde werden unserem Vertragspartner gemäß unserer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste, ansonsten nach den Grundlagen der Preisermittlung für unsere vertragliche Leistung und den besonderen Kosten, die uns durch die Behinderung entstehen, gesondert berechnet.
6. Strom und Wasser werden uns am Leistungsort kostenfrei und in unmittelbarer Nähe zu der Stelle, an der wir unsere Montageleistungen zu erbringen haben, zur Verfügung gestellt.
7. Für das Schließen der Aussparungen für Transportanker ist unser Vertragspartner verantwortlich.
8. Unser Vertragspartner hat sämtliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass uns vor Ort stets eine ungehinderte, gefahrlose, zügige und planmäßige Leitungserbringung möglich ist. Nicht von uns zu vertretende Wartezeiten und Mehraufwendungen infolge von uns nicht zu vertretender Hindernisse vor Ort bei der Montage sind uns nach den Grundlagen der Preisermittlung für unsere vertragliche Leistung und den besonderen Kosten, die uns durch die Behinderung entstehen, gesondert zu vergüten.
9. Hilfsab- und -unterstützungen für die Fertigteilmontage, insbesondere Hilfsmaßnahmen zur Erzielung eines planebenen Plattenstoßes bei vorgespannten oder schlaff bewehrten Elementdecken, sind Sache unseres Vertragspartners. Aussparungen und Köcherfundamente zur Aufnahme unserer Fertigteile sind bauseitig vor der Montage auf ihre Abmessungen, Achs- und Höhenlage zu prüfen, zu schützen und zu reinigen. Dauerelastische Verfürgungen sind von unserem Vertragspartner herzustellen.
10. Muss die Montage aus Gründen, die unser Vertragspartner zu vertreten hat, in mehreren Abschnitten erfolgen, sind uns Mehrkosten nach den Grundlagen der Preisermittlung für unsere vertragliche Leistung und den besonderen Kosten, die uns durch die Behinderung entstehen, gesondert zu vergüten.
11. Vorrichtungen zur Sicherung unserer Montageleistungen müssen bis zur endgültigen Aussteifung der Konstruktion unverändert stehen bleiben. Das Vorhalten dieser Vorrichtungen über die Beendigung der Montage hinaus sowie Abbau und Rücktransport der länger vorgehaltenen Teile werden von uns entsprechend Abs. 5 Satz 2 gesondert berechnet. Soweit nicht anders vereinbart, werden auch allgemeine Sicherheitsvorrichtungen in gleicher Weise gesondert berechnet.

IV. Gewährleistung und Haftung

1. Mängelrügen sind uns gegenüber ausnahmslos schriftlich geltend zu machen. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht befugt.
2. Proben und Probewürfel gelten nur als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns eigens dazu Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
3. Ist unser Vertragspartner Verbraucher gemäß § 13 BGB, stehen ihm in Ansehung eines offensichtlichen Mangels unserer Lieferungen und Leistungen Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er den offensichtlichen Mangel binnen einer Frist von 2 Wochen ab Empfang bzw. vor einer Weiterverarbeitung rügt; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Im Übrigen gilt § 377 HGB, und zwar auch dann, wenn unser Vertragspartner nicht Kaufmann, jedoch Unternehmer gemäß § 14 Abs. 1 BGB ist.
4. Bemängelte Lieferungen und Leistungen hat unser Vertragspartner zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.
5. Unsere Gewährleistung ist grundsätzlich auf Nacherfüllung (§§ 439, 635 BGB) beschränkt. Ist eine Nacherfüllung unmöglich oder schlägt sie fehl, so ist unser Vertragspartner berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand unserer Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
6. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns sind ausgeschlossen, außer:
 - bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 - in allen Fällen, in denen sich unsere Haftung aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften (etwa nach dem Produkthaftungsgesetz) ergibt;
 - in den Fällen einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Organe, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns oder unsere Organe, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; letzterenfalls ist unsere Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden beschränkt.

Eine Beweislastumkehr zu Lasten unseres Vertragspartners ist hiermit nicht verbunden.

V. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir sind unter Beachtung von § 632a BGB berechtigt, für unsere bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Planungs-, Montagevorbereitungs- und Schalungsvorbereitungsarbeiten, soweit unser Vertragspartner hierdurch einen Wertzuwachs erlangt hat) Abschlagszahlungen zu fordern, insbesondere auch für von uns angelieferte bzw. eigens angefertigte und bereitgestellte Fertigteile.
2. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt stets nur erfüllungshalber. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
3. Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung unseres Vertragspartners wäre unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ist unser Vertragspartner Unternehmer gemäß § 14 Abs. 1 BGB, gilt: Zurückbehaltungsrechte, die auf anderen Vertragsverhältnissen beruhen, sind ausgeschlossen.
4. Liegen greifbare Anhaltspunkte für eine mangelnde Zahlungsfähigkeit unseres Vertragspartners vor, namentlich bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, bei Ersuchen um Stundung oder Reduzierung der von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen, bei fruchtlosen Vollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, bei Wechsel- und Scheckprotesten oder ähnlichen Vorfällen aus der Sphäre unseres Vertragspartners, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag behalten wir uns das Eigentum an allen Lieferungen und Leistungen vor (Vorbehaltsware). Ist der Vertragspartner Unternehmer gemäß § 14 Abs. 1 BGB, besteht dieser Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher Saldoforderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner fort.
2. Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Unser Vertragspartner verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.
3. Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt unser Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Unser Vertragspartner wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Zur Abtretung der Forderungen – einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken – ist unser Vertragspartner nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf berechtigtes Verlangen und bei Zahlungsverzug ist unser Vertragspartner verpflichtet, die Namen der Drittkäufer bzw. der Abtretungsempfänger

bekannt zu geben sowie die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen herauszugeben.

5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird unser Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. in unserem Namen die Herausgabeansprüche unseres Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen; diese Herausgabeansprüche werden bereits jetzt sicherungshalber an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7. Soweit der Wert der gewährten Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Verlangen unseres Vertragspartners die Sicherheiten nach seiner Wahl insoweit freigeben.

VII. Datenschutz

1. Wir sind berechtigt, für die Dauer der Geschäftsverbindung und für unsere Kundendatei folgende Daten betreffend unseren Vertragspartner zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen: Name, Firma einschließlich Rechtsform und Vertretungsverhältnisse, postalische und elektronische Anschrift, Telekommunikationsverbindungen, Steuernummer, Bankverbindung(en), Inhalt von Schufa-Auskünften sowie alle Daten betreffend die Vertragserfüllung als solche, wie Inhalt, Zeit und Ort der Bestellung und der Lieferanschriften.

2. Die Einwilligung in diese Datenspeicherung durch unseren Vertragspartner erfolgt widerruflich.

VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Im Vertragsverhältnis zwischen uns und unserem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Ist unser Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem betreffenden Vertragsverhältnis Neumarkt i. d. OPf. vereinbart.